

nfo des Personalrates

für Hauptschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

8.5.2012

Informationen zum Wechsel an Sekundar-, Gesamt- und Realschulen

Immer wieder wird die Frage an uns herangetragen, ob alle Lehrkräfte der Hauptschulen an andere Schulformen der Sekundarstufe wechseln können. Gerüchte unterschiedlichster Art scheinen in den Kollegien zu kursieren.

Unsere Information dazu:

Alle Lehrkräfte, die an einer Hauptschule arbeiten, können an alle anderen Schulformen der Sekundarstufe I Versetzungsanträge stellen und dort arbeiten.

Dazu gehören:

Lehrkräfte für die Volksschule Lehrkräfte mit dem Lehramt Grund- und Hauptschule Lehrkräfte für die Sekundarstufe I Lehrkräfte für die Sekundarstufe II. Lehrkräfte für die Primarstufe Lehrkräfte mit Lehramt GHR Lehrkräfte ohne Lehramt (z.B. nach Seiteneinstieg, Gymnastiklehrkräfte etc.)

Niemand muss beim Übergang bzw. bei der Versetzung in die anderen Schulformen eine Prüfung oder Zusatzqualifikation ablegen.

Lehrkräfte der Primarstufe können, wenn sie das wollen, in einem vereinfachten Verfahren nach § 28 altes LABG (BASS 1-8ü) das Lehramt für GHR erlangen (Dienstliche Beurteilung durch Schulaufsicht mit Bestnote, gilt nur noch bis 2015). Informieren Sie sich bei uns über das Verfahren dazu.

Lehrkräfte der SEK I/II oder SEK II können den Laufbahnwechsel an eine Gesamtschule, ein Gymnasium oder Berufskolleg erreichen, indem Sie sich auf ausgeschriebene Stellen für den Laufbahnwechsel an diesen Schulen bewerben (Info unter www.oliver.nrw.de).

Mit freundlichem Gruß

Helga larger

Helga Krüger, Vorsitzende helga.krueger@brd.nrw.de